Mitteilungsblatt
der Gemeinde Otterwisch
mit dem Ortsteil Großbuch

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch | Nr. 1 | 08. Februar 2019

Historische Ansichten

Foto Eigentum der Familie Pinkert aus Otterwisch

Bahnhofsgebäude Otterwisch um ca. 1920

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch erscheint am 18. April 2019 Redaktionsschluss ist der 01. April 2019.

Unsere Gemeinde im Internet: www.gemeinde-otterwisch.de

Impressum:

Herausgeber:
Gemeinde Otterwisch
04668 Otterwisch | Hauptstraße 7
Telefon 034345/9 22 22
Telefax 034345/9 22 24
Mail: bm-amt@gemeinde-otterwisch.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte des Gemeinderates und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Herr Matthias Kauerauf, Bürgermeister, oder der zuständige Sachbearbeiter; in allen übrigen Beiträgen der Verfasser der Berichte oder der Hersteller des Blattes.
Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Leiter der publizierenden Einrichtungen; Vereine, Verbände u. ä.
Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt erscheint aller zwei Monate.
Gesamtherstellung:
Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876100, Fax 037208/876299,
E-Mail info@riedel-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste 1/2016.

Verteilung: Die Gemeinde Otterwisch mit Ortsteil Großbuch verfügt laut Quelle Deutsche Post über 830 Haushalte. Für die Verteilung der bewerbbaren Haushalte benötigt der beauftrage Verteiler 850 Exemplare. Die nicht zur Verteilung kommenden Exemplare liegen im Rathaus zur kostenfreien Mitnahme aus. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

Gemeindeverwaltung Otterwisch

Postanschrift:
Gemeindeverwaltung Otterwisch | Hauptstraße 7 | 04668 Otterwisch
Telefon: 034345 / 9 22 22 | Fax: 034345 / 9 22 24
Email: bm-amt@gemeinde-otterwisch.de

Öffnungszeiten

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag:	geschlossen

Gemeindebibliothek

Die Gemeindebibliothek befindet sich im Gebäude der Grundschule, Stockheimer Straße 6, 04668 Otterwisch
Ansprechpartner: Frau Renate Schönborn

Öffnungszeiten
Mittwoch: 14:30 bis 17:30 Uhr

Zum Geburtstag die herzlichsten Glückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Otterwisch gratuliert allen Jubilaren der Monate Januar 2019, Februar 2019 und März 2019 ganz herzlich und wünscht alles Gute und beste Gesundheit.

Aufgrund der neuen Datenschutzverordnung werden keine Geburtstag oder Ehejubiläen mehr automatisch veröffentlicht.

Sollten Sie eine Veröffentlichung Ihres Jubiläums im Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch wünschen, dann müssten Sie dies bitte schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Otterwisch, Sekretariat, Hauptstraße 7, 04668 Otterwisch bekunden bzw. Ihr Einverständnis erklären.

Ihr Bürgermeister

Müllentsorgung in den Monaten März und April 2019

Hausmüll

Montag, 04.03.2019	Montag, 01.04.2019
Montag, 18.03.2019	Montag, 15.04.2019
	Montag, 29.04.2019

Gelber Sack

Dienstag, 12.03.2019	Dienstag, 09.04.2019
Dienstag, 26.03.2019	Mittwoch, 24.04.2019

Papier

Freitag, 22.03.2019	Samstag, 20.04.2019

Öffentliche Bekanntmachungen

Von den Gemeinderatssitzungen berichtet

Gemeinderatssitzung am 11.12.2018

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung beschloss der Gemeinderat mittels eines Sammelbeschlusses die Annahme von eingegangenen Spenden für die 750-Jahr-Feier in Otterwisch. Außerdem setzte der Bürgermeister die Gemeinderäte über eine gefasste Eilentscheidung zu einer Ratenzahlungsvereinbarung betreffend einer Nachzahlung an Gewerbesteuer 2016 in Kenntnis. Er informierte die Gemeinderäte über die geplante Einstellung von zwei neuen Erzieherinnen für die Kindertagesstätte. Damit sollen zwei frei werdende Stellen wieder neu besetzt. Herr Kauerauf informierte die Gemeinderäte über den Stand der öffentlichen Ausschreibung der Leiterinnen-Stelle der Kindertagesstätte. Bewerbungen wurden in der Gemeindeverwaltung bis zum 31.12.2018 angenommen. Es ist beabsichtigt, die Stelle bis zum 01.04.2019 neu zu besetzen. Des Weiteren erhielten die Gemeinderäte Kenntnis über den Zeitplan der örtlichen Prüfung der Unterlagen zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2013. Die örtliche Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG ist im Monat Januar 2019 vorgesehen. Zum Abschluss der letzten Sitzung im Jahr 2018 kam der Bürgermeister seiner Berichtspflicht nach § 29 Nr. 1 SächsKomHVO nach und unterrichtete die Gemeinderäte über die derzeitige Haushalts- und Liquiditätslage der Gemeinde Otterwisch.

Gemeinderatssitzung am 22.01.2019

Die im TOP 1.0. beabsichtigte Beschlussfassung zum Haushaltsvorgriff für die Fortführung von Maßnahmen aus den zum Teil im HHJ 2018 begonnenen Maßnahmen wurde mit Zustimmung des Gemeinderates durch den Bürgermeister zurückgezogen. Nach Informationen der Kämmerei können für diese Vorhaben Haushaltsermächtigungen gebildet werden. Damit werden die Restmittel der geplanten Vorhaben aus 2018 in das HHJ 2019 übertragen und stehen der Gemeinde auch ohne gesonderte Beschlussfassung zur Verfügung. Im Anschluss stimmte der Gemeinderat der Anschaffung eines Industriegeschirrspülers für die Kita „Sonnenschein in den HHPL 2019 zu. Der in der Kita vorhandene Haushaltsgeschirrspüler ist stark reparaturbedürftig und veraltet. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde die Neuanschaffung eines Industriegeschirrspülers gegenüber der Reparatur des veralteten Haushaltgerätes vorgezogen. Im TOP 7.0. beschloss der Gemeinderat die Annahme diverser Spenden für die 750-Jahr-Feier. Im Anschluss informierte der Bürgermeister über das einstweilige Ruhen des Verfahrens „Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark im Kiessandtagebau“. (Bekanntmachung der Gemeinde im Mitteilungsblatt Nr. 6 2018). Die geplante Photovoltaikanlage befindet sich im Bereich des Kiessandtagebaus. Da eine negative Stellungnahme des Oberbergamtes Freiberg vorliegt, muss das Verfahren bis zur Klärung von Sachverhalten vorerst ruhen. Abschließend informierte der Bürgermeister die Gemeinderäte über erweiterte Sanierungsmaßnahmen in der Kita und über den Stand der geplanten Vorhaben „Dorfgemeinschaftshaus Großbuch“ und „Sportlerheim“ Otterwisch.

Gemeinderatssitzung 29.01.2019 (Sondersitzung)

In der Sondersitzung des Gemeinderates am 29.01.2019 beschloss der Gemeinderat im TOP 4.0. die Bildung eines Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 und wählte entsprechend § 9 Kommunalwahlgesetz folgende Personen in das Gremium:

Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses:	Frau Gudrun Reichert
Stellvertreter des Vorsitzenden:	Frau Marlies Kik
1. Beisitzer:	Frau Cornelia Möller
2. Beisitzer:	Frau Petra Krieche
3. Beisitzer:	Frau Iris Öhlert
4. Beisitzer:	Frau Silke Hoffmann

Veröffentlichung von Beschlüssen aus den Gemeinderatssitzungen

Gemeinderatssitzung vom 11.12.2018

Beschluss Nr. 054/022/18
Beschlussfassung über die Annahme von diversen Geldspenden für den Zeitraum 14.11.2018 – 11.12.2018

Gemeinderatssitzung vom 22.01.2019

Beschlussvorlage Nr. 001/022/19 wurde zurückgezogen.

Beschluss Nr. 002/022/19
Beschlussfassung über die Einstellung der Investitionsmaßnahme „Beschaffung eines Industriegeschirrspülers“ für die Kita „Sonnenschein“ in den HHPL 2019

Beschluss Nr. 003/022/19
Beschlussfassung über die Annahme von diversen Geldspenden für den Zeitraum 12.12.2018 – 21.01.2019

Gemeinderatssitzung vom 29.01.2019 (Sondersitzung)

Beschluss Nr. 004/022/19
Beschlussfassung Gemeindewahlausschuss

So kommt das Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per E-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Lausick im Auftrag der Gemeinde Otterwisch zur Durchführung der Wahl zum Gemeinderat am 26. Mai 2019

1. Zu wählen ist:

- der Gemeinderat Otterwisch
- Anzahl Mitglieder: 12
- Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag: 18
- Mindestzahl Unterstützungsunterschriften: 20

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für die oben benannte Gemeinderatswahl

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- **spätestens 21. März 2019, 18:00 Uhr**

schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses einzureichen.

Gemeindeverwaltung Otterwisch
Hauptstraße 7 / Zimmer 2
04668 Otterwisch

2.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetzes - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

3.2. Wählbar sind Bürger der Gemeinde Otterwisch, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Gemeinde Otterwisch ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Otterwisch wohnt.

3.3 Als Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

3.4. Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die

Öffentliche Bekanntmachungen

Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

3.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

4. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen für die Gemeinderatswahlen sind während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten in der

Gemeindeverwaltung Otterwisch
Hauptstraße 7 / Zimmer 2
04668 Otterwisch

erhältlich.

5. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

5.1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftsformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

5.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags spätestens bis zum
21. März 2019, 18:00 Uhr bei der

Gemeindeverwaltung Otterwisch
Hauptstraße 7 / Zimmer 2
04668 Otterwisch

während der üblichen Öffnungszeiten geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses (für die Gemeinderatswahl) bis

spätestens 14. März 2019 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

5.3 Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch vertreten ist oder
c) bei Gemeinderatswahlen: im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

6. Verbundene Wahlen

Die unter Punkt 1. genannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden.

Bad Lausick, den 14.01.2019

Hultsch, Bürgermeister

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6 Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Meldebehörden sind nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) befugt, Parteien , Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangegangenen Monaten Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Daten (Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, ggf. Doktorgrad und derzeitige Anschriften) zu geben.

Im Hinblick auf die am 01.09.2019 stattfindende Wahl des Sächsischen Landtages wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG das Recht haben, dieser Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Laskow
MA Einwohnermeldeamt

Zahlungshinweis

Am 15.02.2019 wird die Grundsteuer für das erste Quartal 2019 sowie die erste Rate für Halbjahreszahler zur Zahlung fällig.

Die Zahlung der Grundsteuer hat bis zum genannten Fälligkeitstermin zu erfolgen. Zahlungsversäumnisse haben zuerst die gebührenpflichtige Mahnung und danach gegebenenfalls die Vollstreckung zur Folge.
Bei nicht fristgerechter Zahlung sind Säumniszuschläge entsprechend § 240 Abgabenordnung zu entrichten.
Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür weitere Kosten.

Folgende Zahlungswege stehen zur Verfügung:
1. Lastschriftverfahren
2. Überweisung
3. Bareinzahlung

Unter www.gemeinde-otterwisch.de/ Gemeindeamt/ Formulare steht Ihnen das Formular eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats zur Verfügung. Dieses ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Original bei der Gemeinde Otterwisch, Hauptstraße 7, 04668 Otterwisch oder der Stadt Bad Lausick, Markt 1, 04651 Bad Lausick einzureichen.
Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Stadtkasse Bad Lausick unter Telefonnummer 034345 / 70119 bzw. 034345 / 70136 gern zur Verfügung.

Moh
SB Stadtkasse
Stadt Bad Lausick

Die Stadt Bad Lausick handelt als erfüllende Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Lausick – Otterwisch.

Festsetzung der Grundsteuer

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch die Haushaltsatzung vom 28.03.2017 die Hebesätze für das Kalenderjahr 2018 festgesetzt auf

375 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Stückländereien (Grundsteuer A) und
450 v.H. für Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze für 2019 sind gegenüber dem Vorjahr unverändert

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2019 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Otterwisch, den 24.01.2019

Matthias Kauerauf
Bürgermeister

GEMEINDE OTTERWISCH BÜRGERMEISTER

Aktuelle Informationen

Aufruf zur 750- Jahrfeier Otterwisch

Liebe Einwohner und Interessenten !

Wer sich noch bei der Vorbereitung bzw. Durchführung unserer diesjährigen **Festwoche vom 02.- 08.09.2019** beteiligen möchte – sei es durch Ideen oder Ihrer direkten Beteiligung zu Wochenveranstaltungen, dem Festwochenende, dem Festumzug oder auch Verkaufs- und Informationsständen – der melde sich bitte kurzfristig bei der Gemeindeverwaltung Otterwisch, gern auch telefonisch unter 034345 / 9 22 22 .

Vielen Dank.

Aktuelle Informationen | Neues aus der Grundschule

TAG DER OFFENEN TÜR

BERUFSFACHSCHULE GIBT EINBLICKE IN ALTENPFLEGEAUSBILDUNG

ROCHLITZ
Wer sich für eine Altenpflege-Ausbildung in Rochlitz interessiert, ist am Dienstag, dem 19.03.2019, herzlich zum Tag der offenen Tür des GAW-Instituts für berufliche Bildung eingeladen. Die staatlich anerkannte Berufsfachschule für Gesundheitsfachberufe in der Bahnhofstraße 43 ist zwischen 8 Uhr und 13 Uhr für Besucher geöffnet.
Die Dozenten informieren an diesem Tag über Ausbildungsinhalte, Zugangsvoraussetzungen sowie berufliche Einsatzfelder und Perspektiven und stehen für individuelle Beratungsgespräche zur Verfügung. Die Altenpflegeschüler sprechen über ihre Erfahrungen aus Schülersicht. Bei einem Rundgang durch die Berufsfachschule werden die Theorieräume und das Pflegekabinett besichtigt.

Wer die Altenpflegeausbildung noch vor der Einführung der neuen generalistischen Pflegeausbildung 2020 beginnen möchte, kann ein letztes Mal im September 2019 starten.

Bewerbungen können gerne mitgebracht und persönlich abgegeben werden. Eine vorherige Anmeldung zum Tag der offenen Tür ist nicht erforderlich.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER
GAW-INSTITUT FÜR BERUFLICHE BILDUNG
gemeinnützige GmbH

*****GRUNDSCHUL – NEWS*****

Das neue Jahr hat uns schon wieder voll in Beschlag genommen, jedoch schauen wir noch einmal gern in den Dezember 2018. Am vorletzten Schultag führte unsere Theater AG nochmals das Weihnachtsmärchen „Dornröschen“ im Speiseraum auf. Viele folgten der Einladung anlässlich des „lebendigen Adventskalenders“ und kamen am Nachmittag in die Grundschule.
Auch unser neues Musikzimmer wurde im Dezember fertig hergerichtet und war ab sofort für die Schüler nutzbar. Ein herzliches Dankeschön nochmals an die helfenden Väter und den Bauhof Otterwisch.
Am 15.01.2019 wurde der Grundschule durch die Stiftung der Sparkasse Muldental eine Förderung in Höhe von 1.000,- € zu Teil. Ein riesengroßes Dankeschön dafür. Wir werden es für unser diesjähriges Zirkusprojekt im Juni verwenden.
Bald gibt es die Halbjahresinformationen und für die Klasse 4 die Bildungsempfehlungen. Am letzten Tag vor den verdienten Winterferien möchten wir auch wieder Fasching feiern.

Foto: J. Staudte-Schuster (Musikzimmer)

Bei Musik, Spiel und Tanz freuen wir uns schon jetzt auf viele tolle Kostüme. Die schönen Bilder werden folgen.

Foto: Sparkasse

Neues aus der Kita Sonnenschein

Ein besonderes Weihnachtsfest

Kurz vor dem Weihnachtsfest hatten wir fast schon nicht mehr mit dem Weihnachtsmann gerechnet ... denn er hatte wirklich viel zu tun.
Umso größer war die Freude, als er uns am 18. Dezember dann doch besuchen konnte. Gemeinsam mit den Erzieherinnen warteten die Kinder ungeduldig bei einem gemütlichen Frühstück auf die Ankunft des Weihnachtsmannes.

Fotos: Janine Bloch

Endlich war es soweit...

Mit Liedern und kleinen Gedichten erfreuten die Kinder den Weihnachtsmann, der sie dafür mit einem prall gefüllten Sack mit wunderbaren Spielsachen erfreute.

Der Weihnachtsmann konnte seinen Sack kaum tragen, denn unser Förderverein hatte auch in diesem Jahr wieder so großzügig eingekauft, dass er ihn mehrmals neu füllen musste, um alle Geschenke verteilen zu können.

Wir möchten uns im Namen unserer Kinder von Herzen für diese große Überraschung bedanken!

Ein besonderes Dankeschön geht auch an den Weihnachtsmann, der so feinfühlig war, dass es (fast) keine Tränen gab.

Das Team der Kita Sonnenschein Otterwisch

Jahresplanung der Kita „Sonnenschein“ 2019

Für das neue Jahr haben wir folgende Höhepunkte geplant:

05.03.2019	Fasching in der Kita
06.03.2019	Hutfasching mit traditionellem „Fitschen“
15.04.2019	...wir suchen Ostereier
29.04.2019	Start unseres Projektes „Die wunderbare Welt der Farben“
03.06.2019	Kindertagsfeier
14.06.2019	Projektfest
02.09.-08.09.2019	Festwoche zur 750-Jahrfeier
15.11.2019	Bundesweiter Vorlesetag
29.11.2019	Weihnachtsmarkt

Anzeigentelefon: 037208/876-100

Neues vom Hort | Neues von der Feuerwehr

Unsere Hortweihnachtsfeier

Am Nikolaustag feierten unsere Hortkinder ihre kleine Weihnachtsfeier. Dafür hatten die Erzieher ein tolles Buffet organisiert. Bei stimmungsvollen Weihnachtsliedern konnten die Kinder ihre eigenen Schokofrüchte herstellen, ein Märchen schauen und nach Herzenslust spielen.

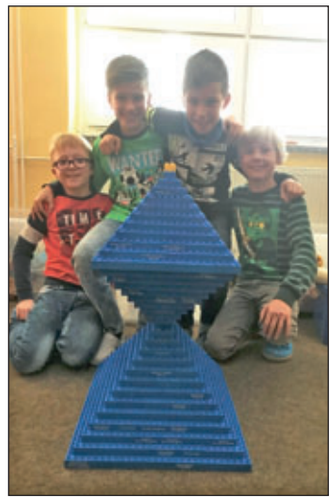

Fotos: Sarah Rennack

Von der Jugendfeuerwehr berichtet...

Liebe Otterwischer, liebe Großbucher,
auch wir hatten wieder einen spannenden Jahresabschluss. Wie Zuhause kam auch bei der Jugendfeuerwehr der Weihnachtsmann und hat alle zukünftigen Feuerwehrmänner mit einheitlichen Polo-Shirts ausgestattet. Damit aber nicht genug, als Überraschung gab es dann noch für alle eine Weihnachtsfeier im Kinderparadies Grimma bei der ausgiebig getobt und Abendbrot gegessen werden konnte. Hier möchten wir uns auch ausdrücklich beim Fahrdienst Schmidt in Lauterbach und den beiden Kollegen für die Unterstützung bedanken!
Bereits Mitte Dezember waren wir fleißig in beiden Dörfern unterwegs und haben wieder Schrott gesammelt. Am Ende dieses Tages sind wir wieder auf eine Gesamtmenge von 7 Tonnen gekommen, vielen Dank an alle die dazu beigetragen haben.
Bitte merken Sie sich schon unsere nächste Schrottsammlung im Dezember 2019 vor. Ein weiterer, großer Dank geht außerdem an alle, welche uns mit Geldspenden unterstützt haben.
Auch in 2018 hat sich die Jugendfeuerwehrarbeit wieder bezahlt gemacht, so kann sich die Feuerwehr Großbuch über einen neuen Kameraden im aktiven Dienst freuen. Wenn auch Ihr Kind Interesse hat, bei der Jugendfeuerwehr mitzuwirken, dann sprechen Sie mich gern an. Telefonisch bin ich unter 0173-8806277 zu erreichen.

Viele herzliche Grüße,

Florian Naumann
Jugendwart FFw Otterwisch

Fotos: Florian Naumann

Anzeigen

Grossbuch

Herrn Mätzolds Gut 1860 in Grossbuch.

Vor 150 Jahren wurde es üblich, seinen Hof von einem Maler darstellen zu lassen. Der Maler hatte die Aufgabe, den Zustand des Hofes zur Zufriedenheit des Auftraggebers festzuhalten. In dem Falle hatte Friedrich Mätzold 1851 nach seiner Hochzeit den Hof Nr 2 von seiner Schwiegermutter übernommen. Damit konnte er sich sehen lassen. Das Bild zeigt einen Vierseithof. Rechts steht das frisch hergerichtete geräumige Wohnhaus von 1775. Das Krüppelwalmdach und der breite Giebel sind mit Schiefer ausgeführt. Mehrere Gauben und ein hoher Schornstein zieren das hinten herunter gezogene Dach. Die zweiflügligen Fenster haben 6 Scheiben. In der hinteren Hälfe sind 6 Stallfenster zu sehen. Das Gewölbe im Stall ruht auf Porphyrsäulen. Davor stehen 2 Schattenbäume. Die unteren Wohnräume sind von dicken Lehmmauern umgeben. Die hohe Esse weist auf den Backofen hin. In der oberen Etage an der Oberstube hängen Gardinen an den Fenstern. Auf dem großen Dachboden ist viel Platz zum Einlagern von Getreide. Das geschmackvolle Hoftor ist an 2 Pfeilern gelagert. Dahinter ist eine Schwengelpumpe zu sehen. Die Scheune ist auch mit Schiefer gedeckt. An der Wand in der offenen Durchfahrt hängen die Ernteleitern. Das Seitengebäude, ein Fachwerkbau, besitzt noch ein Strohdach. Der Giebel ist mit Brettern beschlagen. An der Wand neben der Luke hängt eine Leiter. Das kleine Fachwerkgebäude an der Straße ist auch noch mit Stroh gedeckt und hat einen Schornstein. Die Räume des Auszugs können also beheizt werden. Interessant sind die Fenster mit 7 Scheiben. Das Quadrat in der Mitte kann geöffnet werden. Die Fenster nach der Straße sind mit einem Laden zu verschließen. An der Ecke ist die Ortslisten Nummer 2 zu sehen. Ein Mann führt ein Fohlen. Auf dem Hof wird Pferdezucht betrieben. Der Steinehaufen an der Mauer weist auf das zukünftige Hofpflaster hin. Heute ist von den gezeigten Gebäuden nichts mehr zu finden. Lediglich der Sockel vom linken Torpfeiler existiert noch.

Das Hofbild von Herrn Mätzold ist in der Ausstellung im Großbucher Kirchturm zu sehen.

Karlheinz Herfurth *Großbuch im Dezember 2018*

Repro: Herrn Mätzolds Gut in Großbuch bei Grimma in Sa. 1860

www.gemeinde-otterwisch.de